



Protokoll der 38. Sitzung des Gemeinderates vom Donnerstag, 23. April 2020 der Amtsperiode 2017-2021, 19:30 bis 22:30 Uhr im/mittels Videokonferenz

- Vorsitz: Spycher Silvia, Gemeindepräsidentin
- Anwesend: Studer Thomas, Gemeindevizepräsident
Däster Peter, Gemeinderatsersatzmitglied
Bichsel Peter, Gemeinderatsmitglied
Brotschi Viktor, Gemeinderatsmitglied
Danz Brigitte, Gemeinderatsmitglied
Hadorn Hans-Peter, Gemeinderatsmitglied
Kohler Beat, Gemeinderatsmitglied
Mann Aldo, Gemeinderatsmitglied
Scholl Christoph, Gemeinderatsmitglied
Zeller Carmen, Gemeinderatsmitglied
- Entschuldigt: Mehlhase Sven, Gemeinderatsersatzmitglied
Steiner Bianca, Gemeinderatsersatzmitglied
von Büren Stephan, Gemeinderatsersatzmitglied
- Protokollführung: Caspar Mario, Gemeindeverwalter
- Referenten: Zimmerli Jda, Leiterin Kinderbetreuung
Leimer Thomas, Bauverwalter

Traktanden

öffentlich

1. Protokollgenehmigung
Protokoll der 37. Sitzung vom 30.03.2020
2. Kreditorenrechnungen
Rechnungskontrolle vom 06.04.2020
3. Informationen und Massnahmen zum Corona-Virus
Begehren um eine Mietzinsreduktion
4. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale
Regelungen Lohnfortzahlung für das Personal der Einwohnergemeinde Selzach
5. Planungszonen, Ortsplanung, Teilzonenanpassungen
Einsprache Bechter AG gegen die Planungszone Bettlacherstrasse

6. Beitragsgesuche
Gesuch um Darlehen/Baukredit der röm.kath. Kirchgemeinde über max. CHF 1'500'000 / Wiedererwägung des GRB Nr. 48 vom 24.05.18
 7. Behörden 2021-2025, Legislaturziele, Entschädigungen
Erneuerungswahlen für die Legislaturperiode 2021-2025: Bestimmen der Wahltermine
 8. Erbschaft Brühlgasse 14
- Entscheid über Annahme
- Entscheid betreffend Zweckbestimmung
 9. Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern
Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern; Wiedererwägung des GRB Nr. 6 vom 23.01.20
 10. Informationen und Massnahmen zum Corona-Virus
Regelung bei Rückerstattungsbegehren bei den Gemeindetageskarten
- Anpassung Verkaufsbedingungen
 11. Beteiligung Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG
Generalversammlung 2020
- Genehmigung Antwortbogen betreffend Generalversammlung 2020
 12. Mitteilungen und Verschiedenes
Mitteilungen und Verschiedenes
 13. Informationen zu laufenden Investitionsprojekten
Informationen zu laufenden Investitionsprojekten
- nicht öffentlich
14. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale
Neubesetzung der Stelle einer Fachperson Hort in der Kompetenz des Gemeinderates
- Kompetenzdelegation an das Gemeindepräsidium

0120 Exekutive
38-2020

**1. Protokollgenehmigung
Protokoll der 37. Sitzung vom 30.03.2020**

Akten

- Protokoll der 37. Sitzung vom 30.03.20

Einstimmig wird beschlossen

Das Protokoll der 37. Sitzung vom 30.03.20 wird genehmigt.

9900 Nicht aufgeteilte Posten
39-2020

**2. Kreditorenrechnungen
Rechnungskontrolle vom 06.04.2020**

Kontrolle vom 06.04.2020

Beat Kohler und **Bianca Steiner** wiesen alle Rechnungen zur Zahlung an.

0120 Exekutive
40-2020

**3. Informationen und Massnahmen zum Corona-Virus
Begehren um eine Mietzinsreduktion**

Akten

- Mail vom 25. März 2020

Ausgangslage

Auf Grund der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung des Coronavirus musste die Praxis Physikalische Therapien Moser/Koller an der Dorfstrasse 10 in Selzach schliessen und darf nur noch für Notfälle geöffnet werden. Die Praxis hat sich in den Geschäftsräumlichkeiten der Einwohnergemeinde eingemietet. Der monatliche Mietzins beträgt CHF 240.00 exkl. Nebenkosten.

Erwägungen

Ungeachtet der Rechtslage ist der aktuellen Ausnahmesituation angemessen Rechnung zu tragen. Dabei gilt es zu bedenken, dass nicht nur die Mieterinnen und Mieter eine Zahlungspflicht haben, sondern dass auch die Vermieterschaft ihren Zahlungspflichten nachkommen muss. Weiter haben die Mieterinnen die Möglichkeit für sich eine Erwerbsausfallentschädigung einzufordern. Der Höchstbetrag pro Tag beträgt 196 Franken bei einem durchschnittlichen Monatslohn von 7'350 Franken. Die laufenden Kosten für die Praxis werden von 2 Personen getragen, welche für sich je eine Erwerbsausfallentschädigung erhalten.

Dem Gemeinderat wird empfohlen, eine Reduktion des Mietzinses von 50 % zu gewähren.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl fragt, ob es noch mehr betroffene Mieter gibt. Es sollen nur Gewerbe begünstigt

werden, die von den Massnahmen des Bundesrates direkt betroffen sind.

Gemeindepräsidentin: Es gibt sonst keine Mieter, die direkt betroffen sind.

Der Gemeinderat einigt sich darauf, die Reduktion auf März und April zu beschränken.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Reduktion des Mietzinses um 50 % für die Monate März und April zu Gunsten der Praxis Physikalische Therapie Moser/Koller wird beschlossen.
2. Der Mietzins reduziert sich somit von CHF 240.00 auf CHF 120.00 pro Monat.

0220 Allgemeine Dienste, übrige
41-2020

4. Personalplanung, Personal, Stellenbeschreibungen, Arbeitsverträge, Arbeitszeit, Lohntabelle, Anstellungen, Repräsentationspauschale
Regelungen Lohnfortzahlung für das Personal der Einwohnergemeinde Selzach

Ausgangslage

Aufgrund der aktuellen Lage muss durch einen Grundsatzentscheid des Gemeinderats Klarheit bei der Lohnfortzahlung der Mitarbeitenden der Einwohnergemeinde Selzach hergestellt werden. Bei der Einwohnergemeinde Selzach sind Personen sowohl öffentlich- wie auch privatrechtlich angestellt.

Die Gemeindeverwaltung (Gemeindeschreiberei, Bauverwaltung) ist nicht betroffen. Dank der von der Firma Dialog betreuten EDV-Infrastruktur konnten die Personen im Homeoffice weiterarbeiten. Sämtliche Mitarbeiter*innen befinden sich per 31.03. innerhalb des gem. Arbeitszeitreglement erlaubten Schwankungsbereichs des Gleitzeitsaldos.

Beim Werkhof ergibt sich mit Ausnahme eines Mitarbeitenden das gleiche Bild. Der entsprechende Mitarbeiter (100%-Pensum), der zur Risikogruppe zählt, kann durch betriebliche Massnahmen nicht genügend geschützt werden und wurde nach Hause geschickt. Verglichen zum Monatssoll des betreffenden Mitarbeitenden konnten rund 60 Stunden nicht geleistet werden

Beim privatrechtlich angestellten Reinigungspersonal (total ca. 260 Stellenprozente) der gemeindeeigenen Liegenschaften, konnte durch den Vorzug der Frühjahresreinigung eine massgebende Reduktion der Arbeitszeit verhindert werden. Das Betriebspersonal leistet pro Monat im Jahresdurchschnitt ca. 450 Stunden. Zurzeit liegen noch keine verlässlichen Zahlen vor, was die Anpassungen des Sport- und Schulbetriebes für Auswirkungen auf die Einsatzzeiten haben wird.

In der Abteilung Kinderbetreuung waren im März öffentlich-rechtlich angestellte Mitarbeitende im Umfang von rund 400 Stellenprozenten betroffen. Diese Personen können nicht oder nur sehr eingeschränkt arbeiten. Verglichen zum Monatssoll der betreffenden Mitarbeitenden konnten rund 360 Stunden nicht geleistet werden. Zudem ist eine Reinigungskraft, die privatrechtlich angestellt ist, betroffen. Sie zählt zur Risikogruppe und kann durch betriebliche Massnahmen nicht genügend geschützt werden. Sie wurde deshalb nach Hause geschickt. Hier sind ca. 30 Stunden betroffen.

Das privatrechtlich angestellte Personal des Mittagstisches, der Hausaufgabenbetreuung und der Spielgruppe leisten pro Monat im Jahresdurchschnitt ca. 230 Stunden (Total ca. 130

Stellenprozente). Diese Angebote stehen seit dem 16.03.20 still. Es werden somit pro Monat ca. 230 Stunden nicht geleistet.

Ausfallstunden März 2020

Bereich	öffentlich-rechtlich (in Std./März)	privatrechtlich (in Std./März)
Gemeindeverwaltung	0	
Werkhof	60	
Reinigungspersonal		0
Kinderbetreuung	360	
Kinderbetreuung		130*
Total	420	130

*Schätzung

Die Lernenden und Praktikanten wurden der Einfachheit halber bei den obigen Ausführungen ausgenommen. Die nachfolgend vorgeschlagene Regelung soll jedoch auch für sie gelten.

Das Gemeindepräsidium schlägt nun folgende Regelung vor:

Grundsatz: Das Personal darf durch die Auswirkungen der Corona-Krise während der Monate März und April wirtschaftlich nicht schlechter gestellt werden, als wenn die Arbeitsverhinderung nicht eingetreten wäre.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

- Minusstunden, die durch den verminderten Arbeitsanfall bedingt durch die COVID-19 Pandemie entstanden sind, werden nicht gezählt
- Minusstunden, bei Mitarbeiter der Risikogruppe, die aus betrieblichen Gründen nicht ausreichend geschützt werden konnten, zählen nicht

Privatrechtlich angestelltes Personal

- Die Sollstunden werden aufgrund des Durchschnittswertes der letzten 12 Monate ermittelt und ausbezahlt.

Vorgehen

Die Arbeitnehmer vermerken auf Ihren Gleitzeittabellen Tage, bei denen sie aufgrund der COVID-19 Pandemie nicht arbeiten konnten und gleichen die Zeit (analog Ferienbezug) aus. Die Chefangestellten sind im Rahmen der normalen Kontrollen der Zeittabellen für die korrekte Deklaration ihrer Mitarbeiter*innen verantwortlich.

Beim privatrechtlich angestellten Personal wird der Durchschnittswert der letzten 12 Monate durch die Abteilung Finanzen ermittelt. Die Lohnabrechnungsformulare werden normal unterschrieben und fristgerecht der Abteilung Finanzen eingereicht.

Erwägungen

Die Regelung bietet eine pragmatische, rechtlich vertretbare und einfach umsetzbare Lösung.

Eintreten wird beschlossen

Christoph Scholl: Aus meiner Sicht ist klar, dass Lohnfortzahlung an Mitarbeiter*innen mit Risikogruppenzugehörigkeit geleistet werden. Bei den Personen, die im Stundenlohn arbeiten ist massgebend, ob sie ein zugesichertes Pensum haben.

Gemeindepräsidentin: Die Mitarbeiterinnen der Kinderbetreuung (Spielgruppe, Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung) wollten, konnten aber nicht wie gewohnt arbeiten.

Der Gemeindeverwalter informiert, dass mit rund CHF 55'000 an Lohnfortzahlungskosten gerechnet werden muss. Der grösste Teil fällt dabei mit rund CHF 50'000 bei den öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeiterinnen der Kinderbetreuung an. CHF 10'000 fallen dabei schätzungsweise auf den privatrechtlich angestellten Teil der Kinderbetreuung (Spielgruppe, Mittagstisch, Hausaufgabenbetreuung). Die Reinigungskräfte, die ebenfalls privatrechtlich angestellt sind, machen maximal CHF 5'000.00 aus. Da der April noch nicht abgeschlossen ist, liegen erst grobe Schätzungen vor.

Die Leiterin Kinderbetreuung informiert über die hängigen Entschädigungsanträge beim Amt für Soziale Sicherheit im Bereich Kita/Hort/Spielgruppe.

Thomas Studer: Nach meinem Verständnis müssen wir eine einheitliche Lösung für alle Mitarbeitenden finden. Dabei soll die Zusicherung des Pensums bei den Mitarbeiter*innen auf Stundenlohnbasis keine Rolle spielen. Wir haben uns dafür entschieden, die Kinderbetreuung in die Gemeinde einzugliedern. Die Mitarbeitenden sollen nun auch gleich behandelt werden, wie der Rest der Mitarbeitenden.

Peter Bichsel: Ich bin der Meinung, dass man den Angestellten im Stundenlohn weiterhin den Durchschnittslohn der letzten 12 Monate fortzahlen soll.

Gemeindepräsidentin auf Anfrage: Die Mitarbeiter*innen haben ihre Ferien wie geplant bezogen.

Carmen Zeller weist drauf hin, dass gem. Bundesrat auch Personen arbeiten dürfen, die besonders gefährdet sind. Sie möchte vom Bauverwalter wissen, wie dies momentan beim Werkhof gehandhabt wird?

Bauverwalter: Wir haben das bereits vordiskutiert. Nach der Lockerung der Massnahmen kann die Wiederaufnahme der Tätigkeit eines Mitarbeiters geprüft werden.

Leiterin Kinderbetreuung: Im Bereich der Kinderbetreuung sind 3 Mitarbeitende angestellt, die zur Risikogruppe gehören. Hier wird ebenfalls nach Lösungen gesucht.

Aldo Mann: Hat jemand ein grosses Gleitzeitsaldo?

Leiterin Kinderbetreuung: Nein

Christoph Scholl: Wir müssen die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden und der Gemeinde kennen, bevor wir entscheiden. Dabei muss klar sein, was rechtlich zwingend und was politisch gewollt ist. Zudem ist es keine Gleichbehandlung, wenn alle den ganzen Lohn erhalten. Es gibt Personen, die gearbeitet haben und andere, die nicht im Einsatz standen.

Thomas Studer: Gibt es Probleme in Bezug auf die Gleichbehandlung im Bereich der Kinderbetreuung?

Leiterin Kinderbetreuung: Ich habe mit der Staffelung der Einsätze versucht, die Arbeitsaufteilungen gerecht zu gestalten. Ich denke, dass keine Probleme diesbezüglich auftauchen werden.

Christoph Scholl: Ich habe zu wenig Informationen. Jetzt zu entscheiden wäre unprofessionell.

Peter Bichsel: Wir haben bereits jetzt relativ viele Angaben und können entscheiden. Zudem sind viele Personen in einem fixen Pensum angestellt; hier ist die Situation klar. Gemeinsam mit den Erklärungen der **Leiterin Kinderbetreuung**, dass die Arbeitslast fair aufgeteilt wurde, kann ich dem Beschlussentwurf zustimmen.

Aldo Mann: Kann man bei den privatrechtlich angestellten Mitarbeiter*innen auch nur 80% ausbezahlen?

Gemeindevorwarter: Das ist aufgrund der Verwaltungsgrundsätze problematisch. Ich würde daher dringend davon abraten. Dies auch im Hinblick auf die Kosten möglicher Rechtstreitigkeiten (Anmerkung: von den geschätzten CHF 55'000 betreffen CHF 15'000 privatrechtliche Verträge)

Carmen Zeller: Ich finde, dass man den Einzelfall betrachten sollte. Wir sollten nichts überstürzen und das Ganze zuerst rechtlich abklären und vergleichen, was die Leute wirklich zu Gute haben.

Peter Bichsel: Man sollte kommunizieren, dass bei einer allfälligen 2. Welle die Situation neu beurteilt wird.

Peter Däster: Man sollte bei einer 2. Welle abklären, was rechtlich möglich ist. Dies kann auch nachträglich geschehen.

Gemeindevorwarter: Zurzeit fehlen einschlägige Gerichtsurteile. Bis solche vorliegen, wird sicher eine gewisse Zeit vergehen. Die rechtliche Situation ist und bleibt unklar. Wir werden dies sicher weiter im Auge behalten.

Die Leiterin Kinderbetreuung informiert, dass der Mittagstisch zurzeit nicht in Betrieb ist. Dieser muss an die Situation der Schule angepasst werden. Ich werde hier nach Lösungen suchen.

Nach abschliessender Diskussion einigt sich der Gemeinderat darauf, den vorliegenden Beschlussentwurf auf die Monate März und April zu beschränken. Zudem soll in Hinblick auf eine 2. Welle die Unpräjudizialität im Beschluss festgehalten werden. Zudem soll den Mitarbeiter*innen kommuniziert werden, dass der Gemeinderat ohne rechtlichen Zwang eine vorteilhafte Lösung gewählt hat.

Einstimmig wird beschlossen

1. Dem in der Ausgangslage beschriebenen Vorschlag wird für die Monate März und April zugestimmt.
2. Den Mitarbeiter*innen soll kommuniziert werden, dass kein Präjudiz geschaffen wird und dies eine grosszügige Regelung des Gemeinderates darstellt.
3. Die Chefangestellten, resp. das Gemeindepräsidium werden mit der Umsetzung beauftragt.

7900 Raumordnung (allgemein)
42-2020

5. Planungszonen, Ortsplanung, Teilzonenanpassungen **Einsprache Bechter AG gegen die Planungszone Bettlacherstrasse**

Akten

1. Verfügungsentwurf
2. Planungszone Bettlacherstrasse, Situation 1:2000
3. Planungszone Bettlacherstrasse, Raumplanungsbericht
4. Einsprache Alfred Bechter AG vom 4. Februar 2020
5. RRB Nr. 1919 vom 27. April 1945
6. Mailverkehr mit Rechtsanwalt Rüfenacht betreffend Work-Shop-Verfahren

Ausgangslage

1. Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 12. Dezember 2019 die Festlegung einer Planungszone über die Liegenschaften GB Selzach Nr. 1997, 2001, 2948, und 4106 beschlossen.
2. Im amtlichen Anzeiger der Region Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Wasseramt vom 19. Dezember wurde die Planungszone publiziert. Die Auflagefrist dauerte vom 6. Januar bis zum 5. Februar 2020.
3. Mit Schreiben vom 4. Februar 2020 erhebt Urs Bechter im Namen der Firma Alfred Bechter Baugeschäft AG Einsprache und stellt folgendes Rechtsbegehren:

"Nachdem wir seit nun über 10 Jahren und den vorgenannten Gründen blockiert sind, bitten wir von dieser Planungszone für unsere Parzelle abzusehen bzw. diese aufzuheben. Nutzungsänderungen, Unterschutzstellungen und weitere Verzögerungen sind für uns unzumutbar."

Eintreten wird beschlossen

Der Bauverwalter informiert auf Anfrage von **Peter Bichsel** zur Vorgeschichte, dass diese durch die Verfügung des Bau-, und Justizdepartements abgeschlossen wurde.

Bauverwalter: Ich würde nicht auf die alten Punkte wieder eingehen. Momentan geht es wieder um die gleiche Angelegenheit. Wir haben jetzt die Chance den Sachverhalt zu klären, der auch für die Ortsplanungsrevision wichtig ist.

Peter Bichsel äussert sich unter anderem lobend zum erwähnten Work-Shop-Verfahren. Mit den erwähnten guten Beispielen könnten vielleicht dem Einsprecher die Bedenken zum angebotenen Verfahren genommen werden?

Hans-Peter Hadorn: Die Planungszone wurde errichtet, weil der Gemeinderat an der Stelle eine gute Lösung haben will. Hier ist kein böser Wille seitens des Gemeinderates im Spiel.

Bauverwalter: Beim Workshop-Verfahren muss jemand von der Gemeinde dabei sein. Wer das ist, ist offen.

Einstimmig wird beschlossen

1. Auf die Einsprache der Alfred Bechter AG vom 4. Februar 2020 wird eingetreten.
2. Die Einsprache wird im Sinne der Erwägungen vollumfänglich abgelehnt.
3. Der Gemeinderat bekräftigt sein Angebot betreffend Durchführung eines Work-Shop-Verfahrens

gemäss GRB Nr. 132 vom 12.12.19.

4. Die vorliegende Verfügung wird genehmigt.

0120 Exekutive
43-2020

6. Beitragsgesuche
Gesuch um Darlehen/Baukredit der röm.kath. Kirchgemeinde über max. CHF 1'500'000 / Wiedererwägung des GRB Nr. 48 vom 24.05.18

Akten

- angepasster Darlehensvertrag (Änderungen gelb)

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung hatte am 18.06.18 beschlossen

3. Der Gemeinderat wird ermächtigt der röm. kath. Kirchgemeinde ein Darlehen bis CHF 1'500'000.00 zu gewähren.
4. Das Darlehen wird während 5 Jahren zu 0.5% p.a. angeboten und ab dem 6. bis zum 15. Jahr zu den effektiven Refinanzierungskosten, falls diese über 0.5% p.a. liegen.
5. Der Gemeinderat wird ermächtigt Einzelheiten in einem Darlehensvertrag zu regeln.

Der Gemeinderat hatte am 24.05.18 beschlossen

1. Die Konditionen des Darlehensvertrages im Sinne einer Offerte unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindeversammlung gem. Ziff. 3 – 4 wird genehmigt.
2. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bei der Errichtung des Registerschuldbriefes wurde vom Grundbuchamt Region Solothurn auf die Unverpfändbarkeit von Verwaltungsvermögen hingewiesen (vgl. § 280 Abs 1 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, BGS 211.1). Dies ist trotz juristischer Vorprüfung im Vorfeld nicht bemerkt worden. Eine Sicherstellung mittels Grundpfand im 1. Rang auf GB Selzach Nr. 1992 ist somit nicht möglich.

Erwin von Burg, Präsident der Kirchgemeinde Selzach und die Gemeindepräsidentin haben sich in der Amtsschreiberei Region Solothurn betreffend weiterer Sicherungsmöglichkeiten vom Amtsschreiber beraten lassen. Dabei wurde jedoch keine gangbare Lösung gefunden.

Die röm. kath. Kirchgemeinde Selzach bittet nun, auf die Sicherstellung gemäss Ziffer 4 zu verzichten. Zudem muss die Ziffer 3 angepasst werden, da das Darlehen bis heute noch nicht in Anspruch genommen werden konnte. Konkret bedeutet das:

2. Das Darlehen wird nach Unterzeichnung des Darlehensvertrages **und Errichtung des Registerschuldbriefes gemäss nachstehender Ziff. 4** der röm. kath. Kirchgemeinde Selzach entsprechend deren Finanzbedarf auf ein zu bezeichnendes Konto ausbezahlt.
3. Die Laufzeit für das Darlehen beträgt 15 Jahre ab Inanspruchnahme. Wird das Darlehen bis zum 31.12.20 nicht beansprucht, fällt der Darlehensvertrag ohne Weiteres dahin.

Sicherstellung

4. Als Sicherheit für das Darlehen dient ein Grundpfand im 1. Rang auf GB Selzach Nr. 1992 (Dorfstrasse 35, 2545 Selzach, Pfarreizentrum). Die röm.-kath. Kirchgemeinde Selzach stimmt der Errichtung eines Registerschuldbriefes auf GB Selzach Nr. 1992 über eine Pfandsumme von CHF 1'500'000.00 zu Gunsten der Einwohnergemeinde Selzach zu. Die Kosten hierfür trägt die röm.-kath. Kirchgemeinde Selzach. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt erst nach Errichtung des Registerschuldbriefes.

Eintreten wird beschlossen

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass der Zinssatz durch die Gemeindeversammlung festgelegt wurde. Die Sicherheit darf durch den Gemeinderat geregelt werden. Gemäss Auskunft des Amtes für Gemeinden *ist eine Gewährung eines Darlehens ohne Sicherheiten von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft A an eine öffentlich-rechtlichen Körperschaft B der Normalfall.*

Thomas Studer: Die Zusammenarbeit mit der Kirchgemeinde ist gut. Die Tatsache, dass es sich um eine öffentlich-rechtliche Institution handelt gibt mir genug Sicherheit.

Die Gemeindepräsidentin informiert, dass die Einwohnergemeinde Selzach zurzeit gute Beziehungen zur Kirchgemeinde pflegt. Unter anderem auch bei der Miete des Pfarrhauses.

Peter Bichsel: Die Betragshöhe ist aus meiner Sicht zu hoch um auf Sicherheiten zu verzichten.

Christoph Scholl orientiert im Namen der FDP-Fraktion, dass der Verzicht auf eine Sicherheit keine Option sei.

Mit 5 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen wird beschlossen

1. Der Gemeinderat genehmigt die in der Ausgangslage aufgeführten Anpassungen des Darlehensvertrages zwischen der Einwohnergemeinde Selzach und der röm. kath. Kirchgemeinde Selzach.
2. Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 48 vom 24.05.18 wird in dem diesem Beschluss widersprechenden Punkten aufgehoben.
3. Die Verwaltung wird mit dem Vollzug beauftragt

0120 Exekutive
44-2020

**7. Behörden 2021-2025, Legislaturziele, Entschädigungen
Erneuerungswahlen für die Legislaturperiode 2021-2025: Bestimmen der Wahltermine**

Ausgangslage

Der Regierungsrat hat mit RRB vom 2020/430 vom 16.03.2020 folgende Wahltag für die kantonalen, regionalen und kommunalen Erneuerungswahlen 2021 festgelegt:

Sonntag, 7. März 2021

- Kantons- und Regierungsratswahlen (Anmeldefrist: 11. Januar 2021)
- Stadtratswahlen in Olten (Anmeldefrist: 11. Januar 2021)

Sonntag, 25. April 2021

- allfälliger zweiter Wahlgang Regierungsratswahlen
- allfälliger zweiter Wahlgang Stadtratswahlen in Olten

- Amteibeamtenwahlen (Anmeldefrist: 8. März 2021)
- Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden: Gemeinderatswahlen (Anmeldefrist: 8. März 2021)
- Wahl des Gemeindeparlamentes in Olten (Anmeldefrist: 8. Februar 2021)

Sonntag, 13. Juni 2021 (eidg. Abstimmungstermin, evt. kantonale Abstimmung)

- Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbände und Kreise: Beamtenwahlen (Anmeldefrist: 3. Mai 2021)
- allfälliger zweiter Wahlgang Amteibeamtenwahlen
- Wahl des Stadtpräsidiums und des Vizepräsidiums in Olten (Anmeldefrist: 3. Mai 2021)

Sonntag, 26. September 2021 (eidg. Abstimmungstermin, evt. kantonale Abstimmung)

- Einwohner-, Bürger-, Kirchgemeinden, Zweckverbände und Kreise: Kommissionswahlen (Anmeldefrist: 9. August 2021)
- allfällige zweite Wahlgänge für kommunale Beamtenwahlen
- allfälliger zweite Wahlgang für Stadtpräsidium Wahl des Stadtpräsidiums und des Vizepräsidiums in Olten (Anmeldefrist: 15. Mai 2017)

Sonntag, 28. November 2021 (eidg. Abstimmungstermin, evt. kantonale Abstimmung)

Reservedatum für kommunale Wahlen.

Kommunale Erneuerungswahlen können vom Gemeinderat ohne Gesuch an einem anderen Termin des Wahlkalenders festgesetzt werden. Gesuche um Verschiebung auf andere als die im Wahlkalender vorgesehenen Termine bewilligt die Staatskanzlei. Der 7. März 2021 ist allerdings für die Kantons- und Regierungsratswahlen reserviert. Die Gemeinden werden daher ersucht, am 7. März 2021 keine kommunalen Wahlen und Abstimmungen abzuhalten.

Erwägungen

Die vom Regierungsrat vorgesehenen Daten für die kommunalen Erneuerungswahlen entsprechen den Bedürfnissen der Gemeinde. Mit dem Einbezug des Reservetermins und den damit verbundenen späteren 1. Wahlen (Gemeinderatswahlen im Juni statt April), haben die politischen Parteien ausreichend Zeit, ihre Kandidaten für die Gemeinderats-, die Kommissions- und die Beamtenwahlen zu nominieren. Die Publikation der Wahldaten muss 3 Monate vor der ersten Wahl erfolgen; somit spätestens Anfangs März 2021. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Anpassungen an der Behördenstruktur rechtsgültig abgeschlossen sein.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Die kommunalen Erneuerungswahlen der Einwohnergemeinde Selzach für die Amtsperiode 2021–2025 finden an folgenden Daten statt:

Sonntag, 13. Juni 2021	Gemeinderatswahlen
Sonntag, 26. September 2021	Beamtenwahlen, Kommissionswahlen
Sonntag, 28. November 2021	allfälliger zweiter Wahlgang Beamtenwahlen

9690 Finanzvermögen, übriges
45-2020

8. Erbschaft Brühlgasse 14
- **Entscheid über Annahme**
 - **Entscheid betreffend Zweckbestimmung**

Akten

- Unterlagen vom 12.02.20 des Erbschaftamtes Region Solothurn

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 12.02.20 hat das Erbschaftsamt Region Solothurn über die Erbschaft der Einwohnergemeinde Selzach von netto rund CHF 218'000 orientiert. Die angesetzte Erbenverhandlung wurde aufgrund der aktuellen Lage bis nach dem Entscheid des Gemeinderates verschoben. Konkret hat Kocher geb. Reiter Elfriede, geboren am 04.06.1932, verstorben am 09.12.2019, die Liegenschaft GB Selzach Nr. 3839, Brühlgasse 14 vererbt. Im Inventar über den Vermögensnachlass ist ein Verkehrswert der Liegenschaft von CHF 410'000 vermerkt. Gemäss Erbschaftsamt, Herr Zimmerli, kann über die Annahme des Erbes bis 3 Monate nach der Erbenverhandlung entschieden werden. Gemäss Stellungnahme des Erbschaftsamtes stehen nun folgende Möglichkeiten offen (Zahlen gemäss Wissensstand zum Zeitpunkt der Gemeinderatssitzung, aktualisiert):

1. Die Einwohnergemeinde Selzach übernimmt die Liegenschaft und leistet die Ausgleichszahlung von rund 280'000 zu Gunsten des Erben.
2. Der Erbe übernimmt die Liegenschaft auf Rechnung seines erbrechtlichen Anspruches.
3. Die Erben übernehmen die Liegenschaft vorerst in der Erbengemeinschaft und einigen sich zu einem späteren Zeitpunkt über die weitere Vorgehensweise.

Beurteilung der Entscheidungskompetenzen

1. Der Gemeinderat hat gemäss Gemeindeordnung eine Finanzkompetenz von CHF 600'000 für den Erwerb von Liegenschaften. Die Zustimmung zu Ziff. 1 liegt somit in der Kompetenz des Gemeinderates, sogar dann, wenn der gesamte Verkehrswert der Liegenschaft von CHF 410'000 bei der Bemessung herangezogen wird.
2. Bei Ziff. 2 würden CHF 126'000 geerbt werden, ohne dass eine Liegenschaft erworben würde. Der Gemeinderat beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Die Beschlusskompetenz betreffend die Annahme einer Erbschaft ist keinem anderen Organ übertragen worden.
3. Bei Ziff. 3 würde das Erbe nicht geregelt werden. Die Liegenschaft müsste innerhalb einer Erbengemeinschaft verwaltet werden. Der Gemeinderat beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Die Beschlusskompetenz betreffend Bildung einer Erbengemeinschaft ist keinem anderen Organ übertragen worden.

Zweckbestimmung bei Ziff. 1 und 2

1. Gemäss Handbuchordner (HBO) HRM 2 Ziffer 13.6.11 *"Erhält eine Gemeinde Legate oder Schenkungen ohne Zweckbestimmung, kann der Gemeinderat die Zweckbestimmung festlegen. Solche Vermächtnisse und Erbschaften dienen in der Regel der Förderung öffentlicher, gelegentlich auch privater Zwecke. Sie sind gesondert auszuweisen."*
Konkret bedeutet dies bei Ziff. 1 Folgendes:
 - a) Die Liegenschaft wird einerseits durch die Erbschaft und die Ausgleichzahlung erworben
 - b) Die Ausgleichzahlung ist eine erfolgsneutrale Veränderung der Aktivseite der Bilanz (ähnlich, wie wenn die Gemeinde beispielsweise ihr Finanzvermögen in

- Aktien anlegen würde)
- c) Die Erbschaft wird als Ertrag in der Erfolgsrechnung verbucht
- d) Der gleiche Betrag wird als Aufwand wieder in einen Fonds der Bilanz eingelegt (ähnlich dem Nachhaltigkeitsfonds = ist ein "Sparschwein" für künftige Aufwendungen/Ausgaben)
- e) Die Entnahme aus dem Fonds erfolgt auf Grundlage der Zweckbestimmung des Gemeinderates

2. Gleiches Prozedere ohne lit a-b

Präferenz des Erben

Gemäss Einschätzung des eingesetzten Willensvollstrecker Viktor Stüdeli sen. Möchte der Erbe die Liegenschaft nicht übernehmen (gem. Ziff. 1)

Abklärungen

Die Angelegenheit wurde mit Rechtsanwalt Schreier, KSC Partner, besprochen. Dabei wurde empfohlen, dass

- bis zum Ablauf der Ausschlagungsfrist am 12.05.2020 gegebenenfalls unter Zuhilfenahme des Willensvollstreckers Informationen über die Regelung des Nachlasses von Herrn Bruno Moritz Kocher sel. (E Nr. 216/2008) beim Erbschaftsamt einzuholen, insbesondere über Ursprung und Höhe der Erbschaft zu Gunsten von Enkelin.
- bei den Bankinstituten Auskunft über allfällige Auszahlungen an die Einkelin einzuholen.
- Informationen über den baulichen Zustand der Liegenschaft GB Selzach Nr. 3839 einzuholen.

Das Dossier E Nr. 216/2008 wurde eingefordert und zur Beurteilung an den Rechtsanwalt weitergeleitet. Daraus ersichtlich wurde, dass ein Grossvatergutanspruch von rund CHF 230'000 besteht. Dieser wurde im aktuellen Inventar bereits berücksichtigt. Die Informationen bei den Bankinstituten werden durch den Willensvollstrecker eingeholt. Zudem liegen gem. Betreibungsamt Region Solothurn keine Betreibungsregistereinträge gegen die Erblasserin vor. Die Liegenschaft wurde von der Firma Immoart eingeschätzt. Gemäss Einschätzung ist die Liegenschaft anstelle von CHF 546'000 nur CHF 410'000 wert (Verkehrswert).

Konkret bedeutet das in Zahlen:

	Inventar	Immoart	Differenz
Rücklass neu (inkl. Grossvatergutanspruch)	639'531.67	639'531.67	
Wert Liegenschaft Brühlgasse 14 gem. Inventar		-546'000.00	
Wert Liegenschaft Brühlgasse 14 gem. Immoart		410'000.00	
Rücklass neu (inkl. neuer Wert Liegenschaft)	639'531.67	503'531.67	-136'000.00
davon 3/4 an den Erben	479'648.75	377'648.75	-102'000.00
davon 1/4 an die EWG Selzach	159'882.92	125'882.92	-34'000.00
Wert Liegenschaft	546'000.00	410'000.00	-136'000.00
Anspruch EWG Selzach	-159'882.92	-125'882.92	34'000.00
Ausgleichzahlung an den Erben	386'117.08	284'117.08	-102'000.00

Risiken

- Der Gemeinderat muss heute entscheiden, ob er das Erbe annehmen will oder nicht. Das Risiko,

- dass nachträglich neue Passiva auftauchen ist vorhanden, wird jedoch als eher tief eingeschätzt.
- Gemäss Erbschaftsamt kann 3 Monate nach der Erbenverhandlung (Auskunft per Mail) das Erbe ausgeschlagen werden. Gemäss Rechtsanwalt könnte ein Gericht die Frist aber bereits ab Zustellung des 1. provisorischen Inventars zählen. Somit wäre der 12.05.2020 die Deadline für die Ausschlagung.

Aus Sicht des Gemeindepräsidiums sind gemäss Ziff. 1 oder 2 folgende Zwecke denkbar

- Lernpfad (Foxtrail) in den Bereichen Kultur, Dorfgeschichte, Umwelt
- Finanzierung des Holzturmprojektes der IG Kraftort Wald
- Finanzierung einer Fotovoltaikanlage auf dem Dach des Mehrzweckgebäudes
- Teilfinanzierung einer Holzschnitzelheizung im Mehrzweckgebäude

Eintreten wird beschlossen

Der Bauverwalter orientiert darüber, dass die Liegenschaft gemäss Schätzung deutlich tiefer eingeschätzt wurde. In die Liegenschaft muss zeitnah relativ viel investiert werden.

Hans-Peter Hadorn informiert, dass man grundsätzlich ein Geschenk nicht ablehnen sollte. Der tiefere Wert der Liegenschaft muss unbedingt berücksichtigt werden.

Christoph Scholl: Die Liegenschaft zu verwalten gehört nicht wirklich zum Kerngeschäft der Gemeinde. Wenn wir das Haus nicht übernehmen, haben wir am Schluss eine Liegenschaft in einer Erbgemeinschaft, was nicht unbedingt anzustreben ist. Freiwillig auf Geld zu verzichten ist aus meiner Sicht keine Lösung. Wir müssen auch aus moralischer Sicht bedenken, dass die Erblasserin explizit das Gebäude an die Gemeinde vererben will. Aus meiner Sicht kann der Weg über die Kompetenzerteilung mittels Limitierung der Ausgleichszahlung auf CHF 285'000 eine Option sein. Dies könnte auch via Limitierung des akzeptierten Liegenschaftswertes erfolgen.

Man einigt sich darauf, die Kompetenzerteilung mit einer maximalen Ausgleichszahlung zu regeln. Auf die Festlegung eines Zwecks der Erbschaft wird vorerst verzichtet, resp. muss an einer späteren Sitzung erfolgen.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die Einwohnergemeinde Selzach übernimmt die Liegenschaft GB Selzach Nr. 3839, Brühlgasse 14 aus dem Nachlass von Kocher geb. Reiter Elfriede, geboren am 04.06.1932, verstorben am 09.12.2019 gem. Ziff.1 der Stellungnahme des Erbschaftamtes Region Solothurn. Die Liegenschaft ist im Finanzvermögen zu bilanzieren.
2. Für die Übernahme der Liegenschaft aus dem Nachlass wird an den Erben, geb. 02.12.59, von Selzach, eine Ausgleichszahlung von maximal CHF 285'000 geleistet.
3. Übersteigt die Ausgleichszahlung voraussichtlich den Wert von CHF 285'000, ist der Gemeinderat am 08.05.20 nochmals für eine ausserordentliche Videokonferenz-Sitzung am 11.05.20, 19.30 Uhr per Videokonferenz zu konsultieren. Dabei soll der Gemeinderat im Sinne einer Wiedererwägung über Ziffer 1 dieses Beschlusses (Annahme/Ausschlagung der Erbschaft) entscheiden können.
4. Die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter werden mit dem Vollzug von Ziff. 1 – 3 beauftragt.

46-2020

9. Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern
Zinssätze für die Verzinsung der Gemeindesteuern; Wiedererwägung des GRB Nr. 6 vom 23.01.20

Akten

- Merkblatt Steueramt

AusgangslageDer Gemeinderat hat am 23.01.20 beschlossen

1. Der Zinssatz für Steuervorauszahlungen (**Vergütungszins**) im Kalenderjahr 2020 wird auf **0.0 %** festgelegt (gemäss Verfügung des Finanzdepartements).
2. Der Zinssatz für verspätete Steuerzahlungen (**Verzugszins**) im Kalenderjahr 2020 wird auf **3.50 %** festgelegt (Basis gemäss Verfügung des Finanzdepartements).
3. Der Zinssatz für Steuerrückerstattungen (**Rückerstattungszins**) im Kalenderjahr 2020 wird auf **0.0 %** festgelegt (gemäss Zinssatz Mitglieder-Sparkonto Raiffeisenbank Weissenstein)

Das Steueramt des Kantons Solothurn teilt mit Merkblatt, Fassung vom 09.04.2020, mit, dass bei den Staatssteuern bei den Steuerjahren 2019 und 2020 folgende Regelung gilt:

- Der Regierungsrat des Kantons Solothurn senkt den Verzugszinssatz für die Staatssteuern 2019 vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 auf 0.0%. In diesem Zeitraum fallen also keine Verzugszinsen an.
- Die Staatssteuern 2020 verfallen per 31. Juli 2020. Die Verzugszinspflicht beginnt grundsätzlich ab diesem Zeitpunkt zu laufen. Bis zum 31. Dezember 2020 werden jedoch keine Verzugszinsen erhoben.

Anders als bei den Staatssteuern werden die Zinssätze der Gemeindesteuern gem. Steuerreglement nicht pro Steuerjahr, sondern pro Kalenderjahr festgesetzt. Konkret bedeutet dies, dass bei einer Senkung des Verzugszinssatzes auf 0% ab dem Zeitpunkt der Senkung gar keine Zinsen in der entsprechenden Kalenderperiode in Rechnung gestellt werden.

Grobe Ausfallsprognose auf Grundlage des Kalenderjahres 2019

Im Kalenderjahr 2019 wurden rund CHF 77'000 an Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

Dabei kamen CHF 47'000 von Abrechnungen des Steuerjahres 2018. Diese Vorbezüge waren somit ab dem 01.05.2018 – 31.12.2018 (7 Monate) bereits zinspflichtig. Wenn im Jahr 2019 der Verzugszins bereits auf 0% gesenkt worden wäre, so wäre nur der Zinsteil vom 01.01.19 – 31.12.2019 (max. 12 Monate) nicht verzinst worden (max. 63%)

Dabei kamen CHF 23'000 von Abrechnungen des Steuerjahres 2017. Diese Vorbezüge waren somit ab dem 01.05.2017 – 31.12.2018 (19 Monate) bereits zinspflichtig. Wenn im Jahr 2019 der Verzugszins bereits auf 0% gesenkt worden wäre, so wäre nur der Zinsteil vom 01.01.19 – 31.12.2019 (max. 12 Monate) nicht verzinst worden (max. 38%).

Steuerjahr	Zinsertrag	max. im Kalenderjahr	max. Ausfälle mit
------------	------------	----------------------	-------------------

			Verzugszins = 0%
2018	47'000	63%	29'600
2017	23'000	38%	8'800
Rest	7'000	27%*	2'000
Total	77'000		40'400

Im Jahr 2019 waren 80% der Verzugszinsrechnungen tiefer als CHF 150.00 und 50% tiefer als CHF 35.15.

Erwägungen

1. Ein Verzicht auf die Fakturierung von Verzugszinsen würde nur die wenigsten Verzugszinsrechnungsempfänger effektiv entlasten. Im Gegenzug müssten mit nicht unwesentlichen Ausfällen von Verzugszinsen gerechnet werden. Die Wirkung der Massnahme wäre somit sehr bescheiden.
2. Mehr Wirkung wird bei der Einzelfallbetrachtung in konkreten Erlassverfahren erreicht. Dies ist zwar aufwändiger, jedoch kann dort geholfen werden, wo effektiv auch eine Härte vorliegt.
3. Zudem bleibt jederzeit die Möglichkeit mittels Steuerrechner veränderte Einkommenssituationen steuerlich zu ermitteln und die Vorbezugszahlungen entsprechend anzupassen. Die Gemeindeverwaltung bietet hier gerne Hilfe an.

Eintreten wird beschlossen

Einstimmig wird beschlossen

Auf eine Wiedererwägung des GRB Nr. 6 vom 23.01.20 in Punkt der Festlegung der Verzugszinsen wird verzichtet.

0120 Exekutive
47-2020

- 10. Informationen und Massnahmen zum Corona-Virus
Regelung bei Rückerstattungsbegehren bei den Gemeindetageskarten
- Anpassung Verkaufsbedingungen**

Akten

- ENTWURF Verkaufsbedingungen 'Tageskarten Gemeinde'

Ausgangslage

Tageskarten Gemeinde

Auf Grund der Einschränkungen wegen den vom Bundesrat angeordneten Massnahmen, ist der Verkauf der Tageskarte Gemeinde erheblich eingebrochen. Seit dem 16.03.20 wurden gerade mal 4 Karten verkauft.

Jahr	Monat	Tage	Verfügbar pro Tag	Verfügbar pro Monat	Reserviert	Auslastung %	nicht abgeholt
2020	1	31	2	62	44	70.97%	7
2020	2	29	2	58	49	84.48%	4
2020	3	31	2	62	37	59.68%	2
2020	4	30	2	60	9	15.00%	0
2020	5	31	2	62	4	6.45%	2
2020	6	30	2	60	5	8.33%	0
2020	7	31	2	62	14	22.58%	0
2020	8	31	2	62	8	12.90%	0
Total	8	244	2.00	488	170	35.05%	15

Es stellt sich nun die Frage, wie mit Stornierungs-, resp. Rückerstattungsanfragen umzugehen ist. **Das Gemeindepräsidium** schlägt folgende pragmatische Lösung vor:

- Tageskarten, die bis zum 15.03.2020 reserviert worden sind und für den Zeitraum ab dem 16.03.2020 gültig sind, können bei Nichtgebrauch auf Antrag hin bis 15.05.20 zurückvergütet werden. Die Karten sind im Original an die Gemeindeverwaltung unter Angabe einer Kontoverbindung zurückzuschicken. Rückforderungen nach dieser Frist können leider nicht mehr berücksichtigt werden.
- Für Tageskarten, die ab dem 16.03.2020 reserviert worden sind, gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 1 – 4 unverändert. Als einzige Anpassung ist vorgesehen, dass die Tageskarten künftig automatisch verschickt werden. Das Porti soll hierbei dem Bezüger überwält werden.

Das bedeutet per 16.04.20 konkret

	Stück	Wert in CHF
reserviert	170	6'800
rückerstattbar (bis 15.5 nicht mehr gültig)	19	- 760
rückerstattbar (am 15.5 noch gültig)	29	- 1'160
Kosten 2020		- 28'000
Max. Verlust 2020		- 23'120

Gebühren für Anlassbewilligungen

Die Gebühren der Anlassbewilligungen können einfacher gehandhabt werden. Bei diesem soll das Anlassdatum als Beurteilungsgrundlage dienen. Alle Anlässe, die aufgrund der bundesrätlichen Einschränkungen abgesagt wurden, sollen von den Gebühren befreit sein. Bereits bezahlte Gebühren sollen zurückerstattet werden.

Eintreten wird beschlossen

Der Gemeinderat beschränkt die Rückerstattungsmöglichkeiten bis 08.06.20. Ansonsten sind die Anpassungen der Verkaufsbedingungen unbestritten.

Einstimmig wird beschlossen

1. Die vorliegenden „Tageskarte Gemeinde“ – Verkaufsbedingungen“ werden rückwirkend zu Gunsten der Tageskartenbezüger*innen per 15.03.20 genehmigt.
2. Die Verwaltung wird die betreffenden Tageskartenbezüger*innen über die Möglichkeit der Rückerstattung informieren.
3. Es werden nur Tageskarten zurückerstattet mit Gültigkeit bis 08.03.2020.
4. Gebühren für bereits bewilligte Anlässe, die vor dem 23.04.20 bewilligt wurden und von aufgrund der COVID-19-Pandemie abgesagt wurden mussten, werden erlassen, resp.

zurückerstattet.

9690 Finanzvermögen, übriges
48-2020

**11. Beteiligung Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG
Generalversammlung 2020
- Genehmigung Antwortbogen betreffend Generalversammlung 2020**

Akten

- Unterlagen Generalversammlung 2020

Ausgangslage

Gemäss heute geltender Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) ist es seit Mitte März und bis auf Weiteres verboten, öffentliche oder private Veranstaltungen durchzuführen. Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter unter Anderem anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form ausüben können. Die entsprechende Anordnung muss spätestens vier Tage vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsrat der Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG (GAG) entschieden, die GV auf dem schriftlichen Weg durchzuführen, sollte das Versammlungsverbot am 7. Mai 2020 immer noch bestehen oder nicht genügend gelockert worden sein. Damit keine Blitzaktion gestartet werden muss, hat die GAG bereits heute einen Antwortbogen zusammengestellt. Dieser muss bis 29. April 2020 retourniert werden. Das Gemeindepräsidium hat den Antwortbogen im Sinne eines Instruktions-Vorschlages bereits vorausgefüllt. Details zu den Traktanden können den Akten entnommen werden.

Traktanden

1. Begrüssung
2. Protokoll der 47. ord. Generalversammlung
3. Berichterstattung zum Geschäftsjahr
 - 3.1 Bericht des Präsidenten
 - 3.2 Bericht des Geschäftsführers
4. Verwendung des Bilanzgewinns, Festsetzung der Dividende
 - 4.1 Erfolgsrechnung
 - 4.2 Bilanz
 - 4.3 Bericht der Revisionsstelle
 - 4.4 Verwendung des Bilanzgewinns, Festsetzung der Dividende
5. Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
6. Wahlen Verwaltungsrat
7. Wahl Revisionsstelle
8. Geschäftsausblick und Verschiedenes

Traktandum 2 / Protokoll der 47. ord. Generalversammlung

Das Protokoll wurde dem Aktionär zugestellt. Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung.
Der Aktionär genehmigt das Protokoll der GV vom 9. Mai 2019:

ja nein

Traktandum 3 / Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2019

Die Berichte des Präsidenten und des Geschäftsführers wurden dem Aktionär zugestellt.
Der Verwaltungsrat beantragt Kenntnisnahme.
Der Aktionär bestätigt, zur Kenntnis genommen zu haben:

Den Jahresbericht des Präsidenten:

ja nein

Den Jahresbericht des Geschäftsführers:

ja nein

Traktandum 4 / Verwendung des Bilanzgewinns, Festsetzung der Dividende

Jahresabschluss, umfassend Erfolgsrechnung für das Jahr 2019, Bilanz per 31.12.2019, Bericht der Revisionsstelle und Antrag des Verwaltungsrates zur Verwendung des Bilanzgewinns wurden dem Aktionär zugestellt. Die Erfolgsrechnung weist einen Jahresgewinn von CHF 1'326'607.71 aus. Die Bilanzsumme beträgt per 31.12.2019 CHF 6'069'402.13. Davon sind vor Auszahlung der Dividende CHF 4'758'535.96 oder 78.4 % eigenfinanziert.

Der Aktionär hat Erfolgsrechnung und Bilanz in vorliegender Form zur Kenntnis genommen:

ja nein

Der Aktionär hat den Bericht der Revisionsstelle erhalten und zur Kenntnis genommen:

ja nein

Der Aktionär stimmt der vom VR vorgeschlagenen Verwendung des Bilanzgewinns wie folgt zu:

Ausrichtung einer Dividende von CHF 505'000.00 an die Aktionäre:

ja nein

Vortrag auf neue Rechnung CHF 4'003'535.96

ja nein

Die vorgeschlagene Bruttodividende beträgt damit wie in den Vorjahren CHF 1'010.00 pro Aktie. Im Falle der Zustimmung wird per 31. Mai 2020, nach Abzug der eidg. Verrechnungssteuer von 35 %, eine Nettodividende von CHF 656.50 je Aktie an die Aktionärsgemeinden ausbezahlt.

Traktandum 5 / Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 Entlastung zu erteilen.

Der Aktionär erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung:

ja nein

Rückseite beachten ►

Der Aktionär erteilt der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung:

ja nein

Traktandum 6 / Wahlen Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden gemäss Art. 14 der Statuten vom 9. Mai 2019 an der ord. Generalversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, respektive wiedergewählt. Alle Mitglieder des Verwaltungsrates stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung.

Der Aktionär wählt bis zur nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung:

6.1 Böhi Markus als Mitglied des Verwaltungsrates:

ja nein

6.2 Hänggi Andreas als Mitglied des Verwaltungsrates:

ja nein

6.3 Huber Sandra als Mitglied des Verwaltungsrates:

ja nein

6.4 Kaufmann Alex als Mitglied des Verwaltungsrates:

ja nein

6.5 Kaufmann Jürg als Mitglied des Verwaltungsrates:

ja nein

6.6 Leibundgut Barbara als Mitglied des Verwaltungsrates:

ja nein

6.7 Schaad Paul als Mitglied des Verwaltungsrates:

ja nein

6.8 Stalder Peter als Mitglied des Verwaltungsrates:

ja nein

6.9 Willemin Marc als Mitglied des Verwaltungsrates:

ja nein

Traktandum 7 / Wahl Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird gemäss Art. 20 der Statuten vom 9. Mai 2019 für ein Geschäftsjahr gewählt. Der Verwaltungsrat beantragt, die BDO AG Grenchen sei für ein weiteres Jahr als Revisionsstelle zu wählen. Diese stellt sich für ein weiteres Geschäftsjahr zur Verfügung.

Der Aktionär wählt die BDO AG Grenchen für ein weiteres Jahr als Revisionsstelle:

ja nein

1.1.1

1.1.2 Bei 1 Enthaltung und keinen Gegenstimmen wird beschlossen

1. Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Antwortbogen im Sinne einer Instruktion der Delegierten.
2. Der Gemeinderat stimmt hierbei insbesondere dem Wahlvorschlag gem. Trakt. 6.2 des Antwortbogens zu. Hiernach wird Andreas Hänggi weiterhin als Vertreter der Einwohnergemeinde Selzach im Verwaltungsrat amten.

Der Gemeinderat bevollmächtigt hiermit **die Gemeindepräsidentin**, ihn anlässlich der ordentlichen Generalversammlung der Gemeinschaftsantennen-Anlage Region Grenchen AG mittels Antwortbogen mit allen Aktienstimmen zu vertreten.

12. Mitteilungen und Verschiedenes

Mitteilungen und Verschiedenes

Alterszentrum Baumgarten AG		Die Instruktion des Delegierten der Generalversammlung des Alterszentrums Baumgarten AG wird an der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen. Die Generalversammlung wird voraussichtlich am 17.06.20 stattfinden.		
Kostentragungsmodalitäten Kita/Hort		<p>Die Leiterin Kinderbetreuung informiert über 2 Härtefälle. Man könnte in diesen Fällen beispielsweise während der nächsten 2 Wochen kulant sein und nur die Einheiten verrechnen, die effektiv genutzt werden (Ferienbetrieb). In einem Fall ist ein Selbständigerwerbender Handwerker betroffen und in einem anderen Fall ein Restaurationsbetrieb.</p> <p>Christoph Scholl: Man könnte beschliessen, dass die Eltern, die direkt von einer Massnahme des Bundesrates betroffen sind, während der Dauer dieser, auf der Zahlungspflicht entlassen sind.</p> <p>Gemeindepräsidentin: Wir werden dem Gemeinderat nächste Woche in einem Zirkulationsbeschluss eine Lösung vorschlagen.</p>		
Aufhebung Home-Office-Pflicht		Gemeindepräsidentin: Die Mitarbeiter*innen der Gemeindeverwaltung müssen ab 27.04.20 nicht mehr zwingend im Schichtbetrieb im Home-Office arbeiten.		
Absage Seminar vom 02.05.20		Gemeindepräsidentin: Der Workshop des Gemeinderates wird nicht stattfinden.		
Nr.	Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Inhalt folgender schriftlicher Mitteilungen	Auflage	Pers. Exemplar	Langzeitarchiv
151	RRB Nr. 2020/527 Soforthilfe für Kindertagesstätten während der COVID-19-Pandemie			x
152	Polizei Kanton Solothurn; Feuerverbot im Wald			
153	Libero Tarifverbund; Jahresbericht 2019			

154	Kantonale Steueramt; Vergleich Steuern 2018/2017 der nat. Personen			x
155	RRB Nr. 2020/155 Absage Volksabstimmung vom 17.05.20			x
156	RRB Nr. 2020/453 Akonto 20 Alimentenbevorschussung			x
157	Swisscom; Gemeindebrief 2020/1			
158	RRB Nr. 2020/455 1. Akonto EL AHV			x
159	RRB Nr. 2020/452 1. Akonto Pflegekostenbeiträge			x
160	RRB Nr. 2020/454 Akonto Verwaltungskosten AHV EL			x
161	VSEG; Stellungnahme zu Forderungen von freiberuflichen Pflegefachleuten zur Übernahme der Restkosten			x
162	Kantonspolizei; Radarkontrollen 2020			x
163	Schuldenberatung Bettlach, Grenchen, Selzach und Lommiswil; Mitteilung Stellenwechsel			x
164	Pro Juventute; Neue Regionalstelle Mittelland			

0222 Bauverwaltung
50-2020

13. Informationen zu laufenden Investitionsprojekten
Informationen zu laufenden Investitionsprojekten

Der Bauverwalter informiert an der Sitzung über pendente Bauvorhaben. So laufen zurzeit die Arbeiten bei der Bettlacherstrasse. Weiter informiert er über die Arbeiten bei der Erstellung eines Zugangs für Rollstuhlfahrer*innen beim Friedhof und über die geplanten Nischengräber beim Friedhof.

Selzach, den 04.06.2020

Einwohnergemeinde Selzach

Spycher Silvia
Gemeindepräsidentin

Caspar Mario
Gemeindevorwalter